

**Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der vorangegangenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:**

Zum Vorentwurf Stand Juli 2025

- Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Vorentwurf, Juli 2025
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 22.10.2025
  - Belange werden vom Grundsatz her nicht berührt
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 08.10.2025
  - Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit vom 08.10.2025
  - Belange nicht betroffen
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 29.10.2025
  - Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine Einwände.
  - Untere Bodenschutzbehörde: Es bestehen grundsätzlich keine Einwände.
  - Untere Abfallbehörde: Es bestehen keine Bedenken.
  - Untere Jagdbehörde: Über beabsichtigte Maßnahmen die zu jagdlichen Einschränkungen führen können ist die Jagdgenossenschaft schriftlich vorab zu informieren und zu hören.
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 21.10.2025 und 14.10.2025
  - Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nicht betroffen.
  - Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale.
  - Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.
  - Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.
  - Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 26.09.2025
  - Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabenbereich und in der näheren Umgebung nicht dokumentiert, so dass die Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Konzentrierte Versickerungen sollten nicht erfolgen, da zusätzlicher Wassereintrag die Subrosion beschleunigt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird.
  - Unter der Geländeoberkante kommen Schwarzerde, Löss und Sande vor.

- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 20.10.2025
  - Die Stellungnahme vom 24.02.2025 (AZ:R2\_61240\_SLK\_2025\_04) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.  
Stellungnahme vom 24.02.2025:
  - Das Vorhabengebiet wird von intensiv genutztem Ackerland geprägt und befindet sich im LEP 2010 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.
  - Beim Plangebiet handelt es sich jedoch zum größten Teil um eine brachgefallene, ehemalige Altlastenverdachtsfläche, die in der Flächenhierarchie (vgl. aktuell gültiger Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84)) zur Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik Standorten mit erhaltenen Bodenfunktionen eindeutig vorzuziehen sind.
  - Zudem hat der Bewirtschafter des betroffenen Grünland-Feldblocks DESTLI 2311000042 und des Ackerland-Feldblocks DESTLI0511000032 die Löschung eben jener Feldblöcke beim ALFF Mitte beantragt.
- Stellungnahme Unterhaltungsverband „Untere Bode“ vom 26.09.2025
  - Der betroffene Bereich liegt nicht im Verbandsgebiet des UHV „Untere Bode“.

---

**Von:** Freihube, Dietmar [Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Oktober 2025 10:50  
**An:** ASD-Khurana@t-online.de  
**Betreff:** 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB**  
**Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis

**Stadt:** Bördeland

**Ortsteil:** Eickendorf

**Landkreis:** Salzlandkreis

**Aktenzeichen:** 21101/00-5590/2025.FNP

**Kurzbezeichnung:** Bördeland-5590/2025.FNP-OT Eickendorf, 4. Änderung FNP

Mit der in Rede stehenden 4. Änderung des Teilflächennutzungsplans des Ortsteils Eickendorf, Gemeinde Bördeland sollen im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage auf einer 3,73 ha umfassenden Brachfläche am östlichen Ortsrand von Eickendorf nördlich der Bahnhofstraße geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Dietmar Freihube  
Referat 403 – Immissionsschutz  
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278  
E-Mail: [dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de)

---

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

---

**Von:** Henschler, Nele [Nele.Henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Oktober 2025 09:02  
**An:** ASD-Khurana@t-online.de  
**Betreff:** 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland - Stellungnahme als TöB

Sehr geehrte Frau Khurana,

als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nele Henschler

--

**Nele Henschler**  
**Referat Wasser**  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162  
E-Mail: [nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

---

## Sachsen-Anhalt #moderndenken





## WG: TÖB 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis

08.10.2025 10:55

Von Treptow, Christian <Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de>

An NathalieKhurana@t-online.de <NathalieKhurana@t-online.de>

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu nachfolgendem Vorhaben:

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des OT Eickendorf,  
Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis

Stadt: Bördeland

Ortsteil: Eickendorf

Landkreis: Salzlandkreis

Aktenzeichen: 21101/00-5590/2025.FNP

Kurzbezeichnung: Bördeland-5590/2025.FNP-OT Eickendorf, 4. Änderung FNP

Teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Referats 409 nicht betroffen sind.

--

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag  
Christian Treptow

Sachbearbeiter Fischereikundlicher Dienst

---

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2454  
E-Mail:[Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Christian.Treptow@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt.**  
**#moderndenken**

# Salzlandkreis

## Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Gemeinde Bördeland  
Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 22.09.2025  
Unser Zeichen: 61.72.01/04\_4.Änd\_VE\_09-25  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke  
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus  
Ort: Aschersleben  
Straße, Zimmer: Ermstebener Straße 77, Zi. 313  
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790  
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 29.10.2025

### Bauleitplanung der Gemeinde Bördeland

### 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

#### 1. Ziele der Raumordnung

Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung vom 20.10.2025 der obersten Landesentwicklungsbehörde mit zunächst landesplanerischen Hinweisen und auf die Stellungnahme vom 17.10.2025 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.

#### 2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Planungsanlass der o.g. Bauleitplanung ist das konkrete Bauvorhaben eines Vorhabenträgers. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) zur Stromerzeugung aus Solarenergie als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO<sup>2</sup>. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Eickendorf als Ortsteil der Einheitsgemeinde Bördeland und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Eine nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches ist derzeit augen-

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

<sup>2</sup> Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

scheinlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die südliche Teilfläche ist unbebaut, liegt derzeit offensichtlich brach ist jedoch erkennbar teilweise anthropogen stark vorgeprägt. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 3,7 ha.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus städtebaulichen Konzepten, einem städtebaulichen Rahmenplan bzw. sonstigen informellen Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergeben.

Für die Gemeinde Bördeland existiert ein vom Stadtrat beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (StKo PVA) aus dem Jahr 2024. In dem Konzept ist das Plangebiet als Potentialfläche BR2 benannt und in Karte 4 als Potentialfläche (Brachfläche) dargestellt. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes werden teilweise (ca. 0,95 ha) intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Bezugnehmend auf die Darstellungen im StKo PVA der Gemeinde Bördeland entspricht das geplante Vorhaben durchaus den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde.

Neben dem o.g. informellen Konzept basieren die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen im Übrigen auf dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bördeland aus dem Jahr 2016. Der rechtswirksame FNP weist den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB aus.

Aufgrund des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße", welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen TFNP entsprechen, ist die 4. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 4. Änderung des TFNP Bördeland erfolgt parallel zum o.g. Bebauungsplan (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ dar. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 06/24 liegt dem Salzlandkreis derzeit ebenfalls im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vor.

### **3. Planunterlagen**

#### **3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung**

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV<sup>3</sup>. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu, entspricht jedoch nicht dem Maßstab des Urplanes. Grundsätzlich wird empfohlen bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungsplans aufzugreifen. Damit wird bezweckt, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen TFNP zu den geplanten Darstellungen der 4. Änderungen des TFNP ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.

Die Darstellung der im südöstlichen Geltungsbereich gelegenen Funk- und Fernmeldeanlage (Mast) als sonstiges Sondergebiet ist m.E. nicht zutreffend. Flächen für Fernmeldeanlagen, wie z.B. Fernsehtürme oder Mobilfunkmasten nach § 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB werden von § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB erfasst. Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 ist diese Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 12 BauGB festgesetzt. Demnach sind durch entsprechende Planzeichen nach

<sup>3</sup> Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Nr. 7 der Anlage PlanZV darzustellen. Dies ist zu prüfen und die Planzeichnung entsprechend anzupassen.

Die auf der Planzeichnung genannten Rechtsgrundlagen (insbesondere BauGB und PlanZV) sind auf Aktualität zu prüfen.

### **3.2 Verfahrensvermerke**

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

### **3.3 Begründung**

Die in der Begründung unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. Im Übrigen stellt die vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar.

## **4. Weitere Hinweise**

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 1292. Straßenbaulastträger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planung die Anbauverbote von Hochbauten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. StrG LSA<sup>4</sup> bei Landesstraßen und Kreisstraßen (hier: K 1292) in einer Entfernung bis zu 20 Meter sowie der Zustimmungsbereich nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA bei Landes- und Kreisstraßen für Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) zu beachten und planerisch umzusetzen sind.

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Eine direkte Inanspruchnahme von Schutzgebieten oder Schutzobjekten ist durch die geplante Änderung nicht gegeben. Die nach § 30 BNatSchG<sup>5</sup> i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA<sup>6</sup> vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope Hecken werden erhalten.

Die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14-17 BNatSchG sowie der allgemeine und besondere Artenschutz gemäß der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG werden über das dazugehörige Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

Aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände. Konkrete fachliche Anforderungen an die Vorsorge zum Bodenschutz werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße" eingebracht.

<sup>4</sup> Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

<sup>5</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

<sup>6</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Die **untere Abfallbehörde** hat keine Bedenken geben die vorliegende Planung, weist jedoch darauf hin, dass entgegen den Ausführungen unter Punkt 6.11 der Begründung die ErsatzbaustoffV<sup>7</sup> für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe (Abfälle) die Rechtsgrundlage bildet und zu beachten ist.

Die **untere Jagdbehörde** teilt für die Umsetzung des Bebauungsplanes Folgendes mit:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu jagdlichen Einschränkungen (z.B. allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr, Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen, Beeinträchtigung von Wildwechseln, notwenige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.), allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung) kommt bzw. kommen kann, ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Eickendorf (Ansprechpartner: Holger Titsch, OT Eickendorf, Mittagstr. 2, 39221 Bördeland) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß der BFR KMR<sup>8</sup> erhebt.

Die **untere Immissionsschutzbehörde**, die **untere Bauaufsichtsbehörde**, der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**, der **Fachdienst Gesundheit** sowie der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** äußern keine Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger  
Fachdienstleiter

<sup>7</sup> Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

<sup>8</sup> Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung - Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes, Stand Juni 2024; Link: <https://www.bfr-kmr.de/>

EINGANG ~~neu~~ 05. NOV. 2025



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Landschaftsarchitektur Stadt- und Dorfplanung

Dipl.-Ing. N. Khurana

Lindenstraße 22

06449 Aschersleben

Birthe Rüdiger

Gebietsreferentin

Telefon 0345 +49 345 2939746

Telefax 0345 +49 345 5247351

bruediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de

[www.lda-lsa.de](http://www.lda-lsa.de)

**Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnhofstraße"**

21.10.2025

**Gem. Eickendorf, SLK, Fassung 7/2025; Beteiligung TÖB;**

**Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Zeichen

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort zw. K 1292 (Bahnhofstraße) und Mühlinger Graben nicht betroffen.

N. Khur;

Ihr Schreiben vom

22.09.2025

Unser Zeichen

23.3

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birthe Rüdiger

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

VAT: DE 1937 117 14

## EINGANG STAATLICHE MUSEEN SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D - 06114 Halle (Saale)

ASD

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung

Frau Nathalie Khurana  
Lindenstraße 22  
06449 Aschersleben

Henry Gärtner, M.A.

Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 - 484

Telefax 0345 · 52 47 - 460

hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

[www.lda-lsa.de](http://www.lda-lsa.de)

**Stellungnahme Vorhaben: Eickendorf, Bahnhofstraße, Solarfläche, FNP 4.  
Änderung und Bebauungsplan Nr. 06/24 Gemeinde Bördeland.**

14.10.2025

Ihr Schreiben vom: 22.09.2025

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Unser Zeichen

25-16826

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt –  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegt unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplett Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltpunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Im Vorhabengebiet wurden in den letzten Jahren zahlreiche Begehungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern des LDA durchgeführt. Sie brachten regelmäßig Artefakte, Funde und Keramikscherben unterschiedlichster Zeitstellungen zutage. Es dominieren drei Zeitstellungen. Die älteste fällt in die Zeit der Linienbandkeramik um 5000 v. Chr. als die ersten Bauern nach Mitteleuropa einwanderten und erstmals sesshafte Siedlungen in weilerartigen Langhäusern anlegten. Der zweite Schwerpunkt verweist auf eine Bebauung in der späten Bronzezeit um 1000 v. Chr. Das dritte Gros fällt ins Mittelalter, ca. 11. bis 13. Jahrhundert. In allen Fällen ist mit Siedlungsstrukturen, Hausgrundrisse, Gruben, Öfen und sonstigen Hinterlassenschaften aus jenen Zeitstufen zu rechnen. Auch muss damit gerechnet werden, dass die Verstorbenen unweit oder sogar am selben Platz bestattet wurden.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

**Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.**

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

**Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.**

**Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.**

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

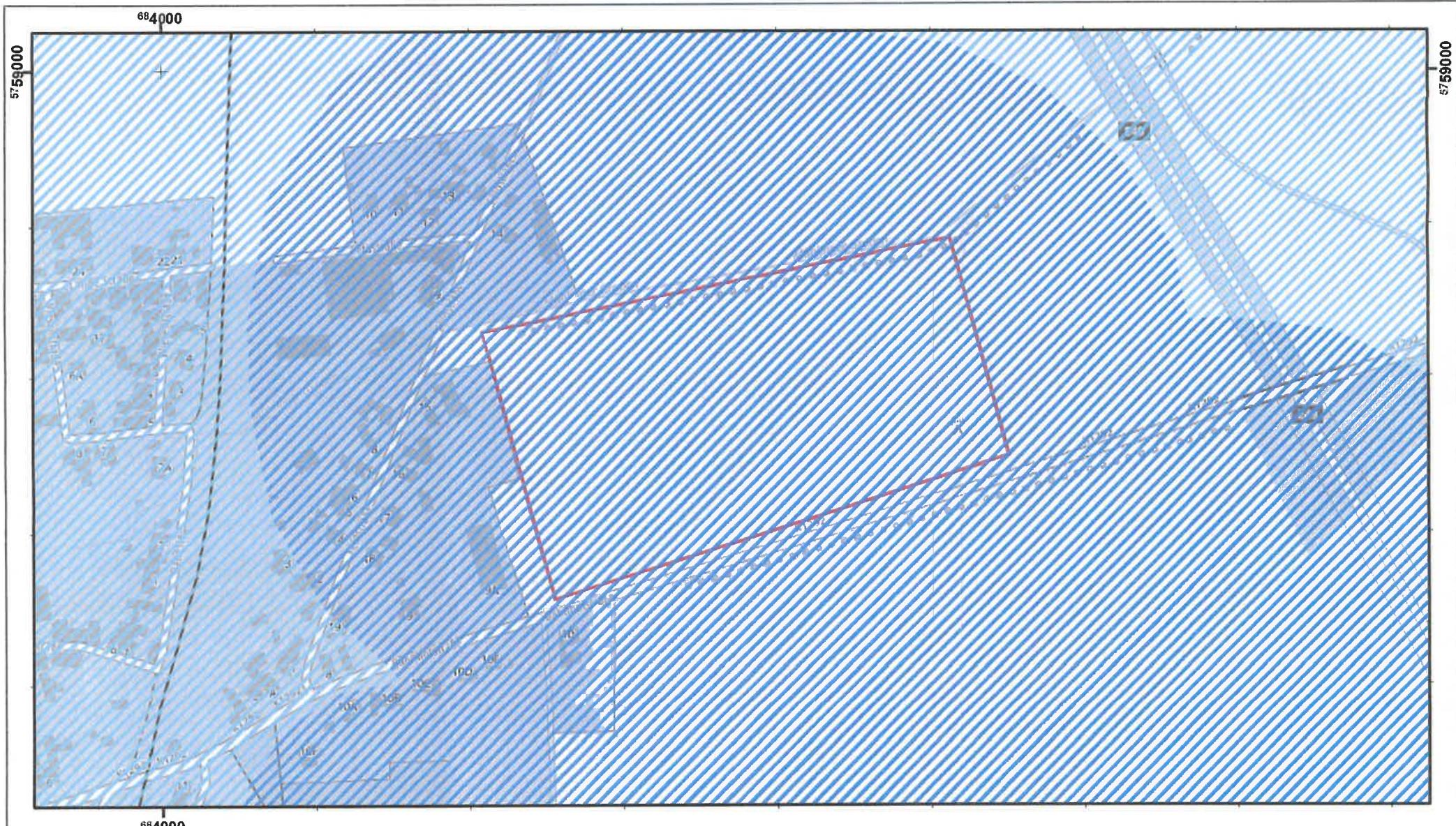
Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege  
**steht Ihnen Herr Henry Gärtner** zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-484; Fax:  
0345/5247-460; Email: hgaertner@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Christian Pscheidl

Anlage(n): - Kartierung  
Verteiler: -



Erstellt für Maßstab 1:3 000

ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 20 40 80 120 160 Meter

### Eickendorf Bahnhofstraße PV Fläche

Erstellungsdatum 07.10.2025  
Ersteller Pscheidl, Christian

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



## Legende

### Archäologische Kulturdenkmale (§14.1) (Pufferzone)

 Archäologische Fundstelle (§14.1) (Pufferzone)

### Begründet Anhaltspunkte (§14.2)

 Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

### Vorhabenflächen

Vorhabenbereich

## Eickendorf Bahnhofstraße PV Fläche

Erstellungsdatum 07.10.2025  
Ersteller Pscheidl, Christian

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Landschaftsarchitektur, Stadt- und  
Dorfplanung  
Dipl.-Ing. N. Khurana  
Lindenstraße 2  
06449 Aschersleben

**Vorentwurf - 4 Änderung des Flächennutzungsplanes im  
Geltungsbereich des OT Eickendorf Gemeinde Bördeland, OT  
Eickendorf, Salzlandkreis**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

26.09.2025  
32-34290-1683/1/31408/2025

Gabor Yannick Pabst  
Durchwahl +49 345 13197-435  
stellungnahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

auf Ihre Anfrage vom 22.09.2025 wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

**1. Bergbau**

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 4. Änderung des o.g. FNP nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das o.g. Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den angefragten Planungsbereich nicht vor.

bearbeitet von: Herr Thurm, Telefon: 0345-13197- 275

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

## 2. Geologie

In Bezug auf vom geologischen Untergrund ausgehende Gefahren ergeben sich aus den aktuellen Datenbeständen folgende Hinweise.

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabenbereich und in der näheren Umgebung nicht dokumentiert, so dass die Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Konzentrierte Versickerungen sollten nicht erfolgen, da zusätzlicher Wassereintrag die Subrosion beschleunigt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1 : 25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf den betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Schwarzerde, Löss und Sande vor.

Sollten in dem Bereich Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben genauen Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.

bearbeitet von: Herr Seidemann, Telefon: 0345-13197- 357

Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pabst



## SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Amt für  
Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und  
Forsten Mitte

Landschaftsarchitektur  
Stadt- und Dorfplanung  
Dipl.-Ing. N. Khurana  
Lindenstraße 22  
06449 Aschersleben

Halberstadt, 20.10.2025

### **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des OT Eickendorf Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis und**

**„Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, TÖB-Beteiligung Gem. Bördeland, Salzlandkreis, B-Plan 06/24**

Die Stellungnahme vom 24.02.2025 (AZ: R2\_61240\_SLK\_2025\_04) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kroh

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

R2\_67140\_SLK\_2025\_81 und  
82

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: brita.kroh@alff.  
sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0  
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@  
alff.sachsen-anhalt.de

Internet:  
[www.alff.sachsen-anhalt.de  
/alff-mitte](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte)

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 13:00 - 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:  
[www.lsaurl.de/alffmitteldsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitteldsgvo)

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE2181000000081001500

---

**Von:** info@uhv-unterebode.de  
**Gesendet:** Freitag, 26. September 2025 13:33  
**An:** NathalieKhurana@t-online.de  
**Betreff:** AW: TÖB-Beteiligung Gem. Bördeland, Salzlandkreis, B-Plan 06/24

Sehr geehrte Frau Khurana,

in Ihrer Mail vom 22.09.2025 baten sie den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (UHV) zur **4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des OT Eickendorf Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis sowie zum Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis um eine Stellungnahme.**

Der von der Änderung des FNP bzw. den B-Plan betroffene Bereich liegt **nicht** im Verbandsgebiet des UHV.

*Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christian Fessel  
Verbandstechniker

Unterhaltungsverband  
"Untere Bode"  
Ernst-Thälmann-Straße 14  
39435 Borne

Tel.: 039263-233  
Mail: [info@uhv-unterebode.de](mailto:info@uhv-unterebode.de)  
Internet: [www.uhv-unterebode.de](http://www.uhv-unterebode.de)



---

**Von:** [NathalieKhurana@t-online.de](mailto:NathalieKhurana@t-online.de) <[NathalieKhurana@t-online.de](mailto:NathalieKhurana@t-online.de)>  
**Gesendet:** Montag, 22. September 2025 15:58  
**An:** [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de); [poststelle-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de); [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de); [Kreisentwicklung@kreis-slk.de](mailto:Kreisentwicklung@kreis-slk.de); [poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de); [Stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:Stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de); [poststelle.magdeburg.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.magdeburg.lvermgeo@sachsen-anhalt.de); [alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de](mailto:alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de); [poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellewest@lsbb.sachsen-anhalt.de); [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de); [Doerte.evers@magdeburg.ihk.de](mailto:Doerte.evers@magdeburg.ihk.de); [magdeburg@kh-elbe-boerde.de](mailto:magdeburg@kh-elbe-boerde.de); [geschaefsstelle@kwb-slk.de](mailto:geschaefsstelle@kwb-slk.de); [info@uhv-unterebode.de](mailto:info@uhv-unterebode.de); [uhv.elbaue@t-online.de](mailto:uhv.elbaue@t-online.de); [bauanfrage@wasser-](mailto:bauanfrage@wasser-)

[twm.de](mailto:twm.de); [fred.doering@sw-magdeburg.de](mailto:fred.doering@sw-magdeburg.de); [auskunft@sw-magdeburg.de](mailto:auskunft@sw-magdeburg.de); [info@azv-saalemuendung.de](mailto:info@azv-saalemuendung.de); [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com); [funkbetreiberauskunft@bnetza.de](mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de); [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de); [leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de); [Auskunft@mitnetz-gas.de](mailto:Auskunft@mitnetz-gas.de); [planauskunft@e-ms.de](mailto:planauskunft@e-ms.de); [Richard.zuther@avacon.de](mailto:Richard.zuther@avacon.de); [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de); [db.dbimm.baurecht-suedost@deutschebahn.com](mailto:db.dbimm.baurecht-suedost@deutschebahn.com); [Sb1-erf-hal@eba.bund.de](mailto:Sb1-erf-hal@eba.bund.de); [info@bundesimmobilien.de](mailto:info@bundesimmobilien.de)

**Betreff:** TÖB-Beteiligung Gem. Bördeland, Salzlandkreis, B-Plan 06/24

ASD

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung

Dipl.-Ing. N. Khurana

Lindenstraße 22

06449 Aschersleben

Aschersleben, 22.09.2025

N. Khur

**Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis**

**Fassung: Entwurf, Stand: Juli 2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Büro ist vom Vorhabenträger Photovoltaikgesellschaft Halle UG mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf und mit der Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB beauftragt worden.

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter

[https://gem-boerdeland.de/bauen\\_wohnen.htm](https://gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm)

einzusehen.

### **Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“**

- Begründung und Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Planzeichnung B-Plan im M: 1:1.000

Insbesondere bitte ich Sie um Mitteilung über die in Ihrem Verantwortungsbereich vorhandenen bzw. geplanten Hauptleitungen, Haupttrassen, baulichen Anlagen, Schutzzonen, Vorbehaltstflächen sowie über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und Anlage zusätzlich vom **23.09.2025** bis einschließlich **24.10.2025** in der Gemeindeverwaltung Bördeland-OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, zu folgenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird:

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr,

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb **eines Monats** an mein Büro. Andernfalls gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bitte ich Sie, uns Ihre Stellungnahme jeweils **elektronisch, möglichst als Dokumentendatei**, zu übermitteln.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. N. Khurana